

Bundessozialgericht
- 11 RIw 2/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
18. September 1975

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 22. August 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s , die Richter H e y e r und Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen Richter V o g t und Dr. L i n d e für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 14. November 1974 aufgehoben. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 19. Juni 1974 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob der Klägerin Altersgeld zusteht.

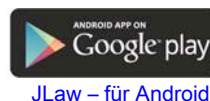
Die 1900 geborene Klägerin hat das nach dem Tod ihres Ehemannes von ihr allein bewirtschaftete landwirtschaftliche Unternehmen vor 1957 an ihren Sohn Gustav übergeben. Dieser beantragte seinerzeit bei der Beklagten die Befreiung von der Beitragspflicht (§ 26 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte - GAL 1957 -). Dabei legte er eine schriftliche Erklärung der Klägerin vom 25. April 1958 vor, worin diese unwiderruflich auf Zahlung einer Altersrente aus der landwirtschaftlichen Alterskasse verzichtete. Die Beklagte entsprach daraufhin dem Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht. Später verzichtete der Sohn der Klägerin nach Art. 2 § 2 des 6. Änderungsgesetzes zum GAL vom 26. Juli 1972 (BGBl I 1293) auf diese Befreiung; er zahlte Beiträge für die Zeit ab 1. Oktober 1957 nach. Die Klägerin beantragte daraufhin am 9. Juli 1973 die Gewährung von Altersgeld. Die Beklagte lehnte diesen Antrag durch Bescheid vom 28. August 1973 unter Hinweis auf die Verzichtserklärung der Klägerin ab.

Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab, das Landessozialgericht (LSG) verurteilte die Beklagte, der Klägerin vom 1. Juli 1973 an Altersgeld zu zahlen. Nach der Ansicht des LSG steht der frühere Verzicht der Klägerin der Gewährung von Altersgeld nicht entgegen. Durch die Regelung des Art. 2 § 2 des 6. Änderungsgesetzes sei der Unternehmensnachfolger so gestellt worden, als hätte eine Befreiung nie stattgefunden. Der frühere Verzicht der Klägerin sei damit gegenstandslos geworden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung der Klägerin gegen das erstinstanz-
liche Urteil zurückzuweisen.

Sie rügt die unrichtige Anwendung der §§ 26 GAL 1957, 33,
37 GAL 1972 sowie von Art. 2 § 2 des 6. Änderungsgesetzes.
Das LSG gehe zu Unrecht davon aus, daß der Gesetzgeber für
die Unternehmensvorgänger eine Regelung nicht für notwendig
gehalten oder übersehen habe. Offensichtlich sei bewußt
davon abgesehen worden, den Altersgeldverzicht der Unter-
nehmensvorgänger ungeschehen zu machen; jedenfalls könne
aus dem Schweigen des Gesetzes nichts Gegenteiliges ent-
nommen werden. Der Verzicht auf Altersgeld sei ferner nicht
mit einem Wegfall der Geschäftsgrundlage auszuräumen. Auch
eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der
Altenteiler sei zu verneinen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß
die Zurückverweisung der Revision.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist begründet.

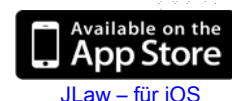
Ein Anspruch auf Gewährung von Altersgeld setzt voraus,
daß dafür eine gesetzliche Grundlage gegeben ist; hieran
fehlt es. Die Klägerin hat im Jahre 1958 auf Altersgeld-
ansprüche verzichtet. Der Verzicht ist nach § 26 GAL 1957
zulässig gewesen. Er war Bedingung für die Befreiung ihres

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Sohnes von der Beitragspflicht und ist mit ihr wirksam geworden. Nach Sinn und Zweck des § 26 GAL 1957 waren sowohl Beitragsbefreiung als auch Verzicht endgültig, d.h. nicht mehr änderbar. Diese Rechtslage besteht für den Verzicht nach wie vor, er ist mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Regelung weiterhin wirksam. Dem steht nicht entgegen, daß das 6. Änderungsgesetz zum GAL an der Endgültigkeit der Beitragsbefreiung nicht mehr festgehalten hat.

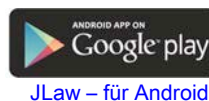
Bei der Einführung der landwirtschaftlichen Altershilfe im Jahre 1957 war die Befreiung den Landwirten freigestellt worden, die sich durch eine Lebensversicherung ausreichend gesichert fühlten (§ 26 GAL 1957). Der Gesetzgeber hat jedoch in Art. 2 § 2 des 6. Änderungsgesetzes zum GAL dem Anliegen dieses Personenkreises, in die Altershilfe für Landwirte aufgenommen zu werden, entsprochen und ihnen bis zum 31. Dezember 1973 die Möglichkeit eingeräumt, auf die Befreiung zu verzichten. Ein Grund dafür, den oft als Härte empfundenen Ausschluß von der landwirtschaftlichen Altershilfe widerrufbar zu machen, mag darin gelegen haben, daß nur mit zusätzlich 600 Altersgeldempfängern infolge der Gesetzesänderung gerechnet wurde (vgl. BT-Drucks. VI/3463, Amtl. Begründung S. 11 C). Außerdem war wohl nicht zu übersehen, daß die landwirtschaftliche Altershilfe mehr und mehr attraktiv geworden war und das Altersgeld nicht mehr wie früher reinen Zuschußcharakter hatte.

Die Folgen eines Verzichts auf die Beitragsbefreiung sind in Art. 2 § 2 des 6. Änderungsgesetzes ausdrücklich geregelt worden. Nach dessen Satz 2 "bewirkt die Verzichtserklärung" Versicherungspflicht für die ohne die Beitragsbefreiung versicherungspflichtig gewesene Zeit. Damit sind aber - entgegen der Meinung des LSG -

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

die landwirtschaftlichen Unternehmer nicht so gestellt worden, als hätte die Beitragsbefreiung nie stattgefunden; die Befreiung ist nicht einfach rückgängig gemacht worden; vielmehr sind nach Satz 3 für die zurückliegende Zeit die Monatsbeiträge in der für 1973 maßgebenden Höhe zu zahlen. Satz 4 bestimmt die zuständige Alterskasse und Satz 5 erlaubt dieser schließlich, für die nachzuentrichtenden Beiträge Ratenzahlungen bis zum 31. Dezember 1974 zuzulassen.

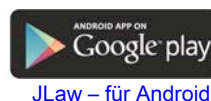
Über die Vorgänger im Unternehmen und über ein Aufleben etwaiger Ansprüche auf Altersgeld wird in Art. 2 § 2 nichts gesagt. Das läßt aber entgegen der Meinung des LSG noch nicht den Schluß zu, der Gesetzgeber habe insoweit wohl eine Regelung nicht für notwendig gehalten oder übersehen. Nach der Ansicht des Senats ist vielmehr anzunehmen, daß dies absichtlich nicht geschehen ist. Zwar ergeben die Gesetzesmaterialien darüber keine eindeutigen Erkenntnisse. Wie der Vertreter des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen glaubhaft vorgetragen hat, hat indessen der Gesamtverband im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens versucht, eine andere Regelung zu erreichen, d.h. auch dem noch lebenden Unternehmensvorgänger die Möglichkeit zu geben, seine frühere Verzichtserklärung zu widerrufen. Der Vorschlag ist allerdings nicht durchgedrungen und auch später nicht mehr erörtert worden. Die Frage der Auswirkung auf die Unternehmensvorgänger war mithin offensichtlich bekannt; der Gesetzgeber hat aber davon absehen wollen, die Begünstigung auch auf diesen Personenkreis zu erstrecken. Dafür spricht auch, daß dieser Personenkreis in die Vorauskalkulation der Folgekosten nicht einbezogen worden ist. Da der Gesetzgeber sich mit den Folgen des Verzichts auf die Beitragsbefreiung in Art. 2 § 2 des 6. Änderungsgesetzes zum GAL befaßt hat, kann hiernach eine durch die Rechtsprechung ausfüllbare Gesetzeslücke nicht angenommen werden. Zwar hätte auch die Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

zichtserklärung der Unternehmensvorgänger für wider-
rufflich erklärt werden können; dies hätte jedoch einer
ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedurft, zumal
auch u.a. der Beginn von Leistungen an Unternehmers-
vorgänger zweifelhaft sein konnte. Jedenfalls kann
somit aus dem Schweigen des Gesetzes nicht gefolgert
werden, daß der frühere Verzicht der Klägerin gegen-
standslos geworden sei.

Das Aufleben etwaiger Altersgeldansprüche der Unter-
nehmensvorgänger läßt sich auch nicht damit recht-
fertigen, daß der frühere Verzicht in unlösbarem
Zusammenhang mit der Beitragsbefreiung gestanden
habe und mit deren Wegfall auch seine "Geschäfts-
grundlage" weggefallen sei; denn abgesehen vom
öffentlich-rechtlichen Vertragsrecht ist für die
Anwendung einer derartigen Norm im öffentlichen
Recht kein Raum. Schließlich ist eine Verletzung
von Grundrechten (Art. 3 des Grundgesetzes -GG)
bei der getroffenen Regelung nicht erkennbar. Die
verzichtenden Unternehmensvorgänger hatten in der
Regel kaum eigene Beiträge zur Alterskasse ge-
leistet; sie konnten möglicherweise für die Be-
reitschaft zum Verzicht auf Altersgeldleistungen
Ausgleichsleistungen des Hofnachfolgers erlangt
haben; sie hatten bisher ohne Altersgeldleistun-
gen auskommen müssen und konnten mit solchen
Leistungen nicht mehr rechnen. Insofern unter-
schied sich ihre Lage wesentlich von anderen An-
spruchsberechtigten. Anders als jedenfalls die
Mehrzahl der Hofnachfolger standen sie nicht mehr
im Erwerbsleben; der Gesetzgeber konnte in dem
weiteren Ausschluß der Hofnachfolger von der land-
wirtschaftlichen Altershilfe eine größere Härte
sehen als in dem weiteren Festhalten der Hofvor-
gänger an ihrem Leistungsverzicht.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Beklagte hat es somit zu Recht abgelehnt, der Klägerin Altersgeld zu gewähren. Auf die Revision der Beklagten waren somit das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)